



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Berechnung des Steuerermäßigungsbeitrages nach § 35 EStG und zur Steuerschuldnerschaft bei zu Unrecht in Gutschriften ausgewiesener Umsatzsteuer.

Aktuelle Entscheidungen

Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug, das dieser nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen seines Gewerbebetriebs nutzt, steht ihm für Fahrtkosten kein Betriebsausgabenabzug zu. Das hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 26. September 2014 ([Az. 11 K 246/13 E](#)) entschieden.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Arbeitslohn als auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seine Arbeitgeberin stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der sog. 1%-Methode. Einen Teil dieses Sachbezugswertes machte der Kläger als Betriebsausgaben in Form eines „fiktiven Aufwands“ geltend, weil er das Fahrzeug auch für betriebliche Fahrten nutze. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil für die betriebliche Nutzung auch kein entsprechender Vorteil angesetzt worden sei.

Das Gericht wies die Klage ab. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus, weil nicht der Kläger die Kosten für das Fahrzeug getragen habe, sondern seine Arbeitgeberin. Der als Arbeitslohn erfasste Sachbezug könne auch nicht als fiktiver Aufwand berücksichtigt werden. Die 1%-Regelung decke allein die Privatnutzung, nicht aber die Nutzung in einem Betrieb des Arbeitnehmers ab. Ein betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils könne allenfalls insofern in Betracht kommen, als hierfür auch eine zusätzliche Einnahme versteuert worden wäre. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Betriebsbezogene Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. Oktober 2014 ([Az. 4 K 4048/12 E](#)) entschieden, dass die Begrenzung der Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer für jede Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen gesondert (betriebsbezogen) und nicht personenbezogen zu ermitteln ist.

Die Klägerin erzielte gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung an mehreren Kommanditgesellschaften, für die ihr eine Steuerermäßigung nach § 35 EStG zusteht. Die Begrenzung dieser Ermäßigung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG)

ermittelte die Klägerin, indem sie der Summe der anteiligen Ermäßigungsbeträge die Summe der anteiligen Gewerbesteuerbeträge gegenüberstellte. Das Finanzamt nahm die Vergleichsrechnung demgegenüber für jede Beteiligung gesondert vor. Dies führte zu einem für die Klägerin ungünstigeren Ergebnis, weil die Beteiligungen in Gemeinden mit unterschiedlich hohen Hebesätzen lagen.

Der Senat folgte der Rechtsauffassung des Finanzamts. Der Wortlaut des Gesetzes enthalte zur Streitfrage keine eindeutige Regelung und sei daher auszulegen. Aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergebe sich der gesetzgeberische Wille, die Ermäßigung für jeden Betrieb gesondert zu ermitteln. Dies entspreche auch dem Objektcharakter der Gewerbesteuer, der insoweit Einfluss auf die einkommensteuerrechtliche Tarifvorschrift nehme, als die Doppelbelastung der gewerblichen Einkünfte mit zwei Steuern abgemildert werden solle. Dass die Vorschrift keine vollständige Entlastung bewirke, sei der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Pauschalierungsregelung geschuldet. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen

Der Empfänger einer Gutschrift schuldet die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer

Mit Urteil vom 9. September 2014 ([Az. 15 K 2469/13 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Empfänger einer Gutschrift die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer jedenfalls dann schuldet, wenn er sich die Gutschrift zu Eigen gemacht hat.

Die Klägerin erbrachte Vermittlungsleistungen, über die sie von der Leistungsempfängerin Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis erhielt. Diese Gutschriften zeichnete die Klägerin ab und sandte sie der Leistungsempfängerin zurück. Da die Klägerin aufgrund der Höhe ihrer Umsätze Kleinunternehmerin war, gab sie keine Umsatzsteuererklärungen ab. Das Finanzamt gelangte aufgrund einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass sie die in den Gutschriften ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge nach § 14c Abs. 2 UStG schulde und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide.

Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage wies das Gericht ab. Für die Vermittlungsleistungen der Klägerin sei keine gesetzliche Umsatzsteuer angefallen, weil die sog. Kleinunternehmerregelung eingreife, auf deren Anwendung die Klägerin nicht verzichtet habe. Weil in den als Rechnung anzusehenden Gutschriften dennoch Umsatzsteuer offen ausgewiesen wurde, greife die Regelung des § 14c Abs. 2 UStG ein. Die in der Literatur umstrittene Frage, wer die in Gutschriften unberechtigt ausgewiesene Steuer schulde (der Aussteller oder der Empfänger der Gutschrift), entschied der Senat dahingehend, dass den Empfänger die Steuerschuldnerschaft jedenfalls dann treffe, wenn er sich die Gutschrift zu Eigen gemacht habe. Dies habe die Klägerin im Streitfall getan, weil sie den Gutschriften dadurch zugestimmt habe, dass sie sie unterzeichnet und zurückgesandt hat. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Führt die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrechts zur Aufdeckung stiller Reserven? (Urteil vom 18. September 2014, Az. [13 K 724/11 E](#))

Zur Nutzungsdauer eines ideellen Wertes, der zusammen mit Anteilen an einer GbR erworben wird, die bis drei Jahre vor der Übertragung freiberufliche und seitdem gewerbliche Einkünfte erzielt hatte (Urteil vom 24. Oktober 2014, Az. [13 K 2297/12 F](#))

Führt die verbilligte Veräußerung von GmbH-Anteilen an eine Gesellschaft, deren Anteilseigner der Geschäftsführer der GmbH ist, bei diesem zu Arbeitslohn? (Urteil vom 2. Oktober 2014, Az. [14 K 3691/11 E](#), Rev. BFH VI R 67/14)

Schenkungsteuer

Zur Steuerbefreiung für Kunstgegenstände und Kunstsammlungen (Urteil vom 24. September 2014, Az. [3 K 2906/12 Erb](#), Rev. BFH II R 56/14)

Umsatzsteuer

In welchem Umfang unterliegen die Vermietung von Pferdeboxen und die Überlassung von Reitanlagen durch einen gemeinnützigen Verein an seine Mitglieder der Umsatzsteuer? (Urteil vom 25. September 2014, Az. [5 K 3700/10 U](#))

Zum Vorsteuerabzug aus dem Kauf von Blockheizkraftwerken im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems (Urteil vom 16. Oktober 2014, Az. [5 K 3875/12 U](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Kindergeldanspruch besteht auch für Kinder im dualen Studium

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 3. Juli 2014 (Az. III R 52/13) die Entscheidung des 2. Senats des Finanzgerichts Münster vom 15. Mai 2013 (2 K 2949/12 Kg, s. dazu [Pressemitteilung Nr. 16/2013](#) vom 4. November 2013) bestätigt, wonach ein duales Studium als Erstausbildung im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in der ab 2012 gültigen Fassung anzusehen ist.

Im Streitfall absolvierte der Sohn der Klägerin parallel zum Studiengang „Bachelor im Steuerrecht“ eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Die Prüfung zum Steuerfachangestellten legte er bereits im Jahr 2011 ab, während das Studium noch bis März 2013 andauerte. Währenddessen arbeitete er mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberaterkanzlei. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Januar 2012 auf, weil sie der Auffassung war, dass die Erstausbildung des Sohnes der Klägerin bereits mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten im Jahr 2011 beendet gewesen sei.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster teilte diese Ansicht nicht und gab der Klage statt, weil ein ausbildungs- und praxisintegrierender Studiengang (duales Studium) insgesamt als Erstausbildung anzusehen sei. Die Ausbildung sei erst abgeschlossen, wenn der angestrebte akademische Grad erreicht sei bzw. das Studium aus anderen Gründen ende.

Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Er stellt maßgeblich darauf ab, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden und sich damit als integrative Teile einer einheitlichen Ausbildung darstellen.

Zur Frage der Kindergeldberechtigung bei dualen Studiengängen haben auch der 3. und der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteilen vom 22.8.2013 (Az. [3 K 711/13](#)), vom 11.4.2014 (Az. [4 K 635/14](#)), vom 22.8.2013 (Az. [4 K 1914/14](#)) und vom 12.9.2014 (Az. [4 K 1759/14](#), Rev. BFH V R 52/14) jeweils zugunsten der Kindergeldberechtigten entschieden.

Gebühr für die „zweite Leichenschau“ ist kein umsatzsteuerliches Entgelt

Mit Urteil vom 3. Juli 2014 (Az. V R 1/14) hat sich der Bundesfinanzhof der Rechtsauffassung des 15. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 10. Dezember 2013, Az. [15 K 2774/12 U](#)) angeschlossen, nach der die Gebühr für die sog. zweite Leichenschau beim Betreiber eines Krematoriums einen durchlaufenden Posten und damit kein umsatzsteuerliches Entgelt darstellt.

Diese Gebühr hat folgenden Hintergrund: Vor der Durchführung einer Feuerbestattung ist nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festzustellen, dass der Tod auf natürliche Weise eingetreten ist. Die dazu erforderliche zweite Leichenschau führt die Gesundheitsbehörde durch und erhebt hierfür vom Betreiber des Krematoriums eine Gebühr.

Die Klägerin des Streitfalles, die ein Krematorium betreibt, entrichtete diese Gebühren in Höhe von jeweils 30 Euro an die Behörde und berechnete sie gegenüber ihren Kunden ohne Umsatzsteuer weiter. Das Finanzamt war demgegenüber der Ansicht, dass die Gebühr Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für die Feuerbestattung sei.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt. In Bezug auf die zweite Leichenschau

habe die Klägerin keine Leistungen an ihre Kunden erbracht. Die Gebühr stelle für sie vielmehr einen durchlaufenden Posten dar. Dies gelte unabhängig davon, ob die Klägerin neben den bestattungspflichtigen Erben Gesamtschuldnerin der Gebühren sei. Insoweit widerspricht die Entscheidung dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass der Finanzverwaltung.

Dem ist der Bundesfinanzhof gefolgt. Die Leistung der Klägerin bestehe allein in der Durchführung der Feuerbestattung, während die zweite Leichenschau unmittelbar von der Behörde an die Kunden erbracht worden sei. Denn diese hätten durch ihre Entscheidung für eine Feuerbestattung die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung veranlasst.

In eigener Sache

Wechsel auf der Brücke des 1. Senats des Finanzgerichts Münster

Am 30. Oktober 2014 wurde Vorsitzender Richter am Finanzgericht **Ulrich Krömker** vom Präsidenten des Finanzgerichts Johannes Haferkamp nach knapp 30-jähriger richterlicher Tätigkeit am Finanzgericht Münster – davon 14 Jahre als Vorsitzender des 1. Senats – aus dem aktiven Dienst verabschiedet. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Ulrich Krömker viele Jahre in leitenden Funktionen des Bundes Deutscher Finanzrichter tätig.

Neuer „Kapitän“ des 1. Senats wurde mit Wirkung zum 1. November 2014 **Christian Wolsztynski**, der mit seiner Familie im Münsterland lebt und im Mai 2005 seine richterliche Laufbahn beim Finanzgericht Münster begann. Von September 2011 bis Ende Oktober 2014 war er an das Justizministerium in Düsseldorf abgeordnet, wo er außerordentlich erfolgreich die Aufgaben als Leiter des Referats für die personellen Angelegenheiten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wahrgenommen hat.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 18](#) vom 3. November 2014.



Herr Wolsztynski (links) und Herr Haferkamp (rechts)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: newsletter@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.